

Getränke - Arbeitslohn

A. Erläuterung

Als Aufmerksamkeiten sind auch Getränke, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, kein Arbeitslohn .

B. Rechtsgrundlage

-> R 19.6 Abs. 2 Satz 1 LStR